

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **56 (1930)**

Heft 37

PDF erstellt am: **10.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



sich stundenlang im Speisewagen (der doch in erster Linie zur Einnahme von Mahlzeiten im Zug verkehrt) einen Polstersitz am Fenster reservieren zu können und dann lächelnd den Mitreisenden erklären, wie wenig schlaue sie seien, II. Kl. zu lösen, wenn man es auf diese Weise viel billiger haben könne. Wenn diese Leute dann vom Zugpersonal zur Zahlung der Klassendifferenz III./II. Kl. verhalten werden, so erheben sie ein MordioGeschrei, werfen den Beamten Bureaucratie, Pedanterie, Spitzfindigkeit und noch manches mehr vor. Die Vorschrift, dass ein Speisewagen grundsätzlich als Wagen II. Kl. zu gelten und zu betrachten sei, mag gerade als Schutz für alle jene Leute betrachtet werden, die wirklich Mahlzeiten einzunehmen wünschen und nicht den Wagen bloss mit Reisenden mit einer kleinen Konsumation gefüllt und von diesen die Sitze versperrt sehen wollen. Nachfolgend die wichtigsten Bestimmungen der S.B.B. betr. Benützung der Speisewagen durch Reisende III. Kl.

Der Speisewagen wird als Wagen II. Kl. betrachtet.

Den Reisenden mit Fahrausweisen III. Klasse ist auf den Strecken der S.B.B. der Zutritt zu den Speisewagen in folgenden Fällen ohne Bezahlung des Taxunterschiedes von III. Kl. auf II. Kl. gestattet:

Zur Einnahme des Frühstückes vor 9½ Uhr — Zur Einnahme des gemeinsamen Mittag- oder Abendessens. — Zur Einnahme einer Einzelmahlzeit, einschliesslich der sogen. Tagesplatte.

Reisende mit Billetten III. Kl., welche den Aufenthalt im Speisewagen länger ausdehnen als oben bezeichnet, zahlen die Klassendifferenz zwischen III. Kl. und II. Kl.

Nachdem die deutschen und österreichischen Bahnen die Benützung der Speisewagen auf ihren Linien ohne Klassenunterschiede frei geben, mag unser Einsender nicht zu den obgenannten Reisenden gehören, jedoch bedenken, dass das auf unseren Bahnen reisende Publikum sowie die Strecken von den deutschen Verhält-

nissen sehr verschieden und deshalb bei uns auch andere Vorschriften gegeben sind. Möchte noch beifügen, dass auch Frankreich, Belgien und Italien gleiche und teilweise noch schärfere Vorschriften in dieser Sache kennen.

Hiemit sei der Nebel manchem gutgläubigen Benutzer und manchem Schimpfer auf den Schweizerbahnen gespaltet.

Ein Eisenbändler, dem diese Vorschriften schon manches böse Wort eingetragen haben.



„Lassen Sie mich passieren, Herr Wachtmeister, ich bin Reporter.“

„Das ist mir egal, morgen lesen Sie die Details in den Zeitungen.“

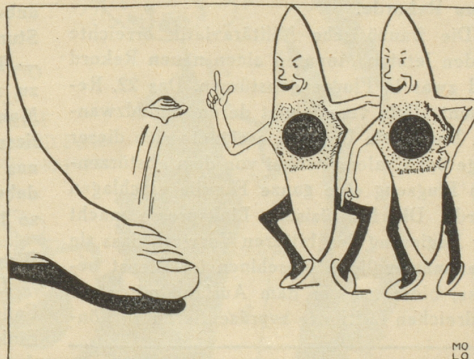
## Neues Rasieren

Als moderner Mensch gehen Sie mit der Zeit. Ueberlebte Methoden ersetzen Sie durch moderne Praktiken. Warum nicht auch bei der Gesichtspflege? Rasieren mit Pinsel, Seife und Wasser ist nicht mehr zeitgemäß. Ueberaus praktisch, hygienisch und angenehm ist das Rasieren mit „**BARBEX**“. Tube Fr. 2.— in Apotheken und Drogerien. Engrosvertrieb: Brassart, Pharmazentika A.G. Zürich. Mustertube gratis.

**Ein feiner Stumpfen**

**EICHENBERGER & ERISMANN · BEINWILY'S.**

FR. -.70, FR. -.80, FR. 1.-, FR. 1.50.



### Pflastermännchen „Lebewohl“

Herausgeschält mit Stiel und Stumpf  
Wird all der Hühneraugen-Plunder.  
Das ist der Pflastermännchen Trumpf,  
Das Pflaster „Lebewohl“\* wirkt Wunder!

\* Gemeint ist natürlich das berühmte, von vielen Aerzten empfohlene **Hühneraugen-Lebewohl** mit druckmilderndem Filzring für die Zehen und **Lebewohl-Ballenscheiben** für die Fußsohle. Blechdose (8 Pflaster) Fr. 1.25, erhältlich in Apotheken und Drogerien.